schwarzenbruck

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schwarzenbruck (Kostensatzung)

Die Gemeinde Schwarzenbruck erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Schwarzenbruck erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 06.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.1998 außer Kraft.

Schwarzenbruck, 15.03.2022

Markus Holzammer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schwarzenbruck vom.06.05.2022

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen**	
		Vorschriften der Tarifgruppe 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall**	15 bis 600 €
	001	**Beglaubigungen[1]):**	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden[2] Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	5 € im Einzelfall
	002	**Bescheinigungen:**	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
01		**Besondere Amtshandlungen**	
		Informationsfreiheitssatzung	
	010	**Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung**	
		1. a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	5 – 100 Euro
		b) Für einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte, auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften werden keine Gebühren erhoben	
		2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
		a) in einfachen Fällen	5 – 25 Euro
		b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26 – 50 Euro
		c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4, bis 6 der Informationsfreiheitssatzung)	51 – 100 Euro
		3. Auslagen (Schreibauslagen)	
		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		a) Bei Bereitstellung in Papierform	
		- für die ersten 50 Seiten	0,50 Euro je Seite
		- für jede weitere Seite	0,15 Euro
		Angefangene Seiten werden voll berechnet	
		b) bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	7,50 Euro
		c) Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach vorstehendem Buchstaben a) bis auf das Fünffache erhöht werden.	

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		**Finanzverwaltung**	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen [3])	
	031	**Anmahnung rückständiger Beträge [4])**	5 bis 150 €
1		**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
11		**Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen** (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)[5])	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung[6])	15 bis 600 €
12		**Feuerbeschau**	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
63		**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Genehmigung zur Verlegung von Telefonkabeln nach § 68 Abs. 3 TKG i. V. m. § 142 Abs. 6 TKG	
		a) bei kleineren Baumaßnahmen bis max. 30 Meter Ausgrabungen	10 bis 30 €
		b) bei großen Baumaßnahmen (Ausgrabungen über 30 Meter)	75 bis 130 €
67	670	**Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung [8])**	
	671	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten [9])	10 bis 375 €
		Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte [10])	10 bis 75 €
7		**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**	
70		**Allgemeine Amtshandlungen [11])**	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €

[1]) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden anderer Stellen, sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-l – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

[2]) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

[3]) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.l.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

[4]) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

[5]) vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)

[6]) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

[7]) vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)

[8]) vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 5.6.1976, MABl S. 473)

[9]) vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

[10]) vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

[11]) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

[12]) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

[14]) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AllMABl S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBl S. 60)

[15]) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage de Bek. vom 13.07.1989, MABl S. 579)